

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pauluswichtel, Förderverein des Kindergartens der St. Paulusgemeinde im Familiengarten Oyten e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Oyten.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe durch ideelle und materielle Unterstützung des katholischen Kindergartens der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
2. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den katholischen Kindergarten der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten zur Verwirklichung der o. g. Zwecke.

Die Förderung dient insbesondere dort der finanziellen Unterstützung, wo im Sinne der Kindertagesstätte ein besonderer Bedarf vorliegt.

Darüber hinaus wird der Verein auch selber mit dem Aktivieren und Fördern des Interesses und Verständnisses bei den Eltern und bei den Freunden der Kindertagesstätte für dessen Aufgaben und Belange tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen für den Verein.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können (Pflege-) Eltern (jeweils als Einzelperson), Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten, sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen sein, die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Beitritts durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - *durch den Austritt zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. November vorliegen.*
 - *durch den Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Verein schädigt oder gegen die Satzung des Vereines verstößt.*
 - *durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.*

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe
3. Die Mitgliedsbeiträge können per Lastschrift eingezogen, von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen oder in bar gezahlt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail ein. Dabei gibt er Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - *Wahl des Vorstandes*
 - *Entlasten des Vorstandes*
 - *Genehmigen des Haushaltplanes*
 - *Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.*
 - *Festsetzen der Mitgliedsbeiträge*
 - *Beschluss über Ausgaben die einen Gesamtbetrag von € 500,00 übersteigen*
 - *Ausschluss von Mitgliedern*
 - *Beschluss über Satzungsänderungen*
4. Über einen Mitgliederausschluss oder eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
5. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Alle Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.
7. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die dem Förderverein angehören, das 18. Lebensjahr überschritten haben und entweder Mitarbeiter/in des Kindergartens der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten sind oder als (Pflege-) Eltern dort ein Kind betreuen lassen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen auf
 - a. *Beschluss des Vorstandes*
 - b. *schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.*
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem

- *Vorsitzenden,*
- *stellvertretenden Vorsitzenden,*
- *Kassenwart,*
- *bis zu fünf Beisitzer/innen,*

dazu in beratender Funktion:

- *ein/ stimmrechtlose/r Vertreter/in der Leitung der Kindertagesstätte der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten*
- *ein/ stimmrechtlose/r Vertreter/in des Trägers der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten*
- *ein/ stimmrechtlose/r Vertreter/in der Elternvertretung der Kindertagesstätte der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten*

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/ der 1. Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

6. Tritt ein Vorstandsmitglied zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zurück, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte oder aus den Vereinsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied.

7. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründenden Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.

§ 9 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden der Veranstaltung und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.
2. Der Bericht der Kassenprüfer wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - *an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken*
 - *Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen*
 - *Bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken.*
 - *Bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken.*
 - *Das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.*
4. Jedes nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur jeweils ein anderes Mitglied gleichzeitig vertreten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereines zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere die Pflicht

- den Bestimmungen der Satzung nachzukommen
- dafür zu sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss einen Monat vorher mit Angabe der geplanten Auflösung einberufen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Bereich der Kindertagesstätte der St. Paulus Gemeinde im Familiengarten in Oyten oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Änderung betr. §5.3 am 29.06.2021